



## **Beitragsordnung**

### **Präambel**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder nach § 12 der Satzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)**

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 80 Euro für den Landesverband Bayern. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

### **§ 2 Sonderbeiträge**

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 40 Euro und für fördernde Mitglieder (juristische Personen) 140 Euro.

### **§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Bundesverband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigen Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden durch den Bundesverband gemeinsam mit dem Beitrag für den Bundesverband erhoben. Die Beiträge des Landesverbandes werden durch den Bundesverband an den Landesverband abgeführt.

### **§ 4 Säumnis**

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband eine pauschale Mahngebühr von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beiträge werden einmal jährlich durch den Bundesverband eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u.ä.), werden nebst einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Bundesverbands möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung des Bundesverbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e. V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbands folgenden Jahres.

Beschluss der virtuellen Mitgliederversammlung am 14.07.2021

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.07.2025.